



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Richter hatte sich in das Dunkel der Fensternische zurückgezogen und sah von dort aus zu ihr hinüber. Wie gut sah sie aus, und wie reizend!

Jetzt sah auch Mathilde nach ihm hin und kam, um auch ihm zum Gruß die Hand zu reichen. Er schien es nicht zu bemerken und verbeugte sich schweigend. Enttäuscht und traurig ließ sie die Hand sinken.

Ihnen, Herr Pastor, bringe ich die besten Grüße von Frau von Schefflingen und Lieschen.

Übermalige Verbeugung.

Und ich freue mich — ihre Stimme wurde etwas unsicher —, sie Ihnen heute schon ausrichten zu können. Ich scheine aber unter der Zeit ganz in Vergessenheit geraten zu sein, fügte sie mit einem verunglückten Versuch zu lächeln hinzu, da mir der Herr Pastor nicht einmal einen guten Abend gönnen will.

Er fuhr auf: Will sie mich quälen? Arme Mathilde! Wie schlecht gelang es ihr, die so weise ausgedachte Freundschaft einzuleiten.

Gnädiges Fräulein, es beliebt Ihnen zu scherzen, sagte er hart.

Sie schüttelte den Kopf und wandte sich bekümmert ab. Dann meinte sie, gegen den Dinkel gewandt, sie wolle die Herren nicht länger stören, und dachte immer nur: Was will er denn? was hab' ich denn gesagt, um diese Unfreundlichkeit zu verdienen?

Riffelshausen sah sehr wohl, daß ihre Gedanken in der Fensternische geblieben waren, es war ihm garnicht recht.

Sie grüßte freundlich und verließ das Zimmer. Hinter ihr aber tönte das Lob, welches der Siebenhofner Pfarrer ihr eifrig spendete.

Mathilde berichtete, als sie eine halbe Stunde später mit Dinkel und Tante am Theetisch saß, daß sie erst nach langem Kampfe die Erlaubnis der Frau von Schefflingen zu der raschen Rückreise erhalten und jene wiederum es durchgesetzt habe, Mathilden ihre Kammerfrau, die Heller, mitzugeben. Es that mir sehr leid, sie beunruhigen zu müssen, sagte Mathilde schuldbewußt, aber ich konnte es doch nicht länger aushalten, so, wie ich euch hier wußte — nein, Dinkel, wahrhaftig nicht!

Mathilde trat mit Ernst und Eifer ihr Amt als Pflegerin an. Juliens Genesung schritt sehr langsam vorwärts, sodaß der Winter im Siebenhofner Herrenhause stiller als je verstrich. Valerian erkundigte sich brieflich aufs eifrigste nach allseitigem Befinden, blieb jedoch, seinem Vorhaben getreu, in Erfurt und lebte ausschließlich der Arbeit, wie er sich ausdrückte.

(Fortsetzung folgt.)



Notizen.

Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren. Nach Zeitungsmitteilungen ist dem Bundesrate der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zugegangen. Der Inhalt dieses Entwurfs beschränkt sich gegenüber dem Gerichtskostengesetz, das ja erst durch die Novelle vom 29. Juni 1881 zu Gunsten der Rechtsuchenden abgeändert worden ist, auf einige wenige Aenderungen. Der

Schwerpunkt der Vorlage liegt in einer Anzahl von Bestimmungen, die eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren bezwecken. Und hier, kann man getrost sagen, hat der Entwurf offenbar das richtige getroffen. Die Gerichtskosten sind seit der Neugestaltung unsers Gerichtswesens im Jahre 1879 niemals zu hoch gewesen, und wäre es auch der Fall gewesen, so hat die Novelle vom 29. Juni 1881 Abhilfe geschaffen. Durch eine Vergleichung der in Prozessen mit verschiedenen Wertobjekten jetzt erwachsenden Gerichtskosten mit den früher zu erhebenden kann leicht dargethan werden, daß die ersteren gegenüber den letztern, abgesehen von den niedrigsten und den höchsten Prozeßobjekten, sich nicht nennenswert höher, ja sogar vielfach niedriger stellen. Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man sagt: Die Klagen, die seit 1879 in der Presse und in allen Organen der sogenannten öffentlichen Meinung erhoben worden sind, haben sich gar nicht gegen die Gerichtskosten gerichtet, sondern man meinte, indem man die Unererschwinglichkeit der Gerichtskosten betonte, die wegen des Anwaltszwanges mit jedem Prozeß verknüpften Anwaltskosten. Die Rechtsuchenden unterschieden nicht zwischen Gerichtskosten und Anwaltskosten, wenn sie die Kosten eines Rechtsstreites zahlen mußten; sie sahen nur die Höhe der zu zahlenden Summe, und machten, wie dies ja in Deutschland üblich ist, den Staat dafür verantwortlich, daß seine Gesetzgebung an jeden Rechtsstreit eine schwere Kostenbelastung knüpfte. Und in der That, indem die Rechtsanwaltsgebührenordnung von 1879 allzu theoretisch lediglich die Höhe des Prozeßobjektes der Gebührenberechnung zu Grunde legte und die Leistung des Anwalts im Einzelfalle fast ganz außer Betracht ließ, hat sie einen Fehler begangen, der auch dem Anwaltsstande schwer geschadet hat. Das große Publikum hat, es soll offen herausgesagt werden, in den meisten Fällen geradezu eine Scheu davor bekommen, mit dem Anwaltsstande geschäftlich zu verkehren, nicht weil unser Anwaltsstand ein anderer geworden wäre, sondern weil es niemals weiß und nach dem ganzen System unsrer Rechtsanwaltsgebührenordnung auch kaum wissen kann, wie hoch sich auch in ganz einfachen Dingen, in denen es den Rechtsanwalt aufsucht, die Rechnung belaufen wird. In allen andern, dem Verhältnis des Rechtsuchenden zum Rechtsanwalt analogen Fällen wird die geleistete Arbeit entsprechend dem Aufwande an Zeit und Mühe bezahlt, nur nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung nicht. Es ist das allerdings mit dem System der Pauschvergütung untrennbar verknüpft, allein es geht hier, wie in allen andern menschlichen Dingen: die konsequente Durchführung eines Systems ist niemals möglich. Das Leben ist vielgestaltig. Rechtsstreite sind nur eine Erscheinungsform dieses vielgestaltigen Lebens, und alles, was mit ihnen zusammenhängt, kann deshalb nicht nach einer Schablone behandelt werden. Es müssen gewisse Zugeständnisse an die Praxis gemacht werden, das hat man auch in unsern neuen Prozeßordnungen wohl berücksichtigt. Wir haben im Zivilprozeß das mündliche Verfahren, den Prozeßbetrieb durch die Parteien, aber immerhin ist doch eine ganze Reihe von Bestimmungen gegeben, die mit Rücksicht auf die Praxis Dinge vorschreiben, welche von dem System des mündlichen Verfahrens oder des Prozeßbetriebes durch die Parteien abgehen. Ähnlich ist es im Strafprozeß, ähnlich in der Konkursordnung. Ueberall zum Nachtheile des Systems, aber fast überall zum Vortheile der Sachen und der Menschen Abweichungen vom System. Und so sollte man es auch in der Rechtsanwaltsgebührenordnung machen. Das Publikum versteht es nicht und wird es niemals verstehen, warum die Erwirkung eines Versäumnisurtheils in einem Rechtsstreite mit großem Wertobjekte dem Rechtsanwalt, der vielleicht zehn Minuten Zeit und fast gar keine Mühe dafür aufwendet, mehrere hundert Mark eintragen kann, während ein Rechtsstreit mit geringem Objekt, der Monate oder Wochen lang

schwere Arbeit macht, nur wenige Mark einbringt. Doch es soll hier nicht weiter auf die Vorteile und Nachteile des Pauschalsystems hingewiesen werden. Der Entwurf behält es im wesentlichen bei, doch macht er Zugeständnisse. Als ein solches Zugeständnis ist es zu betrachten, wenn ein auf fünfhundert Mark bemessener Höchstbetrag des Einheitssatzes der Gebühr eingeführt wird, wenn ferner bei Streitigkeiten über das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses oder bei Ansprüchen aus einem außerehelichen Beischlaf nicht der wirkliche Streitgegenstand, sondern nur eine einjährige, beziehungsweise fünfjährige Quote der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt wird. Wir erblicken in diesen Neuerungen den erfreulichsten Teil des neuen Entwurfs und glauben, daß gerade in dieser Richtung eine teilweise Aenderung der Gebührenordnung ohne Schädigung der Interessen des Anwaltsstandes möglich sein wird. Zweifellos könnte hierin noch weiter gegangen werden. Wir wollen nur einen Punkt hervorheben, der unsers Erachtens die größte Beachtung verdient. Eine der häufigsten Klagen des rechtsuchenden Publikums ist die über die Höhe der Gebühr für Erteilung eines Rates. Der Entwurf hat das auch nicht außer Acht gelassen, vielmehr Abhilfe durch Aufnahme der Bestimmung zu treffen versucht, daß die Gebühr für die Ratserteilung auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr anzurechnen sei. Das ist gewiß richtig. Allein würde man nicht zweckmäßig in diesem sehr häufig vorkommenden Einzelfalle das Pauschalssystem ganz verlassen und eine in engern Grenzen sich zwischen Maximum und Minimum bewegende feste Gebühr einführen, und es dann dem Anwalte in jedem Einzelfalle überlassen, ob er für seinen Rat eine der Maximal- oder der Minimalgrenze näherstehende Gebühr verlangen will? Gerade in diesem Punkte sind schon öfter feinfühlende Rechtsanwälte ihren Klienten gegenüber in Verlegenheit gekommen, wenn sie für eine Ratserteilung, die gar keine Mühe macht, in einer Sache mit großem Streitgegenstande eine Gebühr berechnen mußten, die zur Leistung außer jedem Verhältnis steht. Eine Gefahr für Rechtsuchende kann aber darin, daß dem Anwalt überlassen wird, innerhalb der Tage seine Gebühr selbst zu bestimmen, nicht erblickt werden, denn der Rechtsuchende kann bei übermäßiger Anforderung immer die Zahlung verweigern, und der Anwalt ist dann zur Klage genötigt; auch wird die Konkurrenz schon dafür sorgen, daß alle Zuvielforderungen unterbleiben.

Doch wir wollen uns nicht weiter über die Einzelbestimmungen des Entwurfs verbreiten. Es paßt nicht in den Rahmen dieser Zeitschrift, wenn wir den Lesern auseinandersetzen wollten, um wie viel Prozente die Anwaltsgebühren in einzelnen Fällen herabgesetzt werden. Das ist Sache der Fachzeitschriften, die sich voraussichtlich für die nächste Zeit viel mit dem Entwurfe beschäftigen werden. Es wird da vieles und vielerlei geschrieben werden. Hoffentlich wird es auf Grund der Vorlage und der öffentlichen Besprechung gelingen, ein allen Teilen möglichst genügendes Gesetz herzustellen. Allen recht machen wird man es nicht können. Das ist auch gar nicht nötig, wenn nur das rechtsuchende Publikum im großen und ganzen zufrieden ist, denn das sollte nie vergessen werden, daß die Anwälte der Rechtsuchenden wegen und nicht die Rechtsuchenden der Anwälte wegen da sind.

Ein Walzertext. An den Herausgeber des „Liederbuchs für altmodische Leute“ ist die Anfrage gerichtet worden, ob er nicht den vollständigen Wortlaut eines Liedes schaffen könne, das vor etwa fünfzig Jahren als Text zu der Melodie des berühmten Beethovenschen Sehnsuchtswalzers gesungen worden sei und mit den

Worten begonnen habe: O süße Himmelsluft u.; im „Niederbuche“ werde es leider vermißt.

Der Herausgeber ist für die Anfrage sehr dankbar, denn sie erinnert ihn an ein Lied, das er selbst noch als Knabe mit großer Inbrunst gesungen hat, und das allerdings in dem „Niederbuche“ nicht fehlen dürfte. Hier ist der vollständige Text, wie er zuerst 1829 in folgendem Notenhefte gedruckt steht: Favoritwalzer von L. van Beethoven, mit untergelegten Worten für eine Singstimme arrangirt, von Heinrich Schütz. (Mainz, B. Schott.)

An die Geliebte.

O süße Himmelsluft
Weht durch die trunkne Brust,
Bin ich bei dir,
Lächelst du mir!
Aber was gleicht dem Schmerz,
Der mir durchzuckt das Herz,
Bist du, o schöner Stern,
Bist du mir fern!

Liebe, wie quälest du,
Läßt mir nicht Rast noch Ruh,
Doch wieviel größere Pein
Muß es nicht sein:
Sich nicht geliebt zu sehn
Und doch vor Lieb' vergehn!
O wieviel größere Pein
Muß das nicht sein!

Ach deiner Augen Strahl
Lindert der Sehnsucht Qual,
Holde, dein Zauberblick
Spendet mir Glück!
Doch wie in dunkle Nacht
Schwindet des Tages Pracht,
So schwindet alles Licht,
Seh' ich dich nicht.

Rosender Weste Ruß
Gleicht dem Liebesgruß,
Thut ihn dein Purpurmund
Lispelnd mir kund!
Ach jedes herbe Leid
Schwindet in Seligkeit,
Schließest du liebewarm
Mich in den Arm!

Ewig nur dir allein
Will ich mein Leben weihn,
Ewig in Lust und Schmerz
Schlägt dir dies Herz.
Trennt uns auch einst der Tod,
Wiedersehns Morgenrot
Strahlt dort im reinsten Licht,
Weine drum nicht!

Der Dichter des Textes, Heinrich Schütz, war großherzoglich badischer Hoffänger. Mit der Melodie aber ist ein großer Unfug getrieben worden. Von diesem berühmten, angeblich Beethovenschen Favoritwalzer ist nicht ein Takt von Beethoven. Es ist ein Nachwerk, das zusammengesetzt ist aus dem Trauerwalzer von Franz Schubert (komponirt 1816, erschienen 1821) und dem Favoritwalzer von Himmel (vergl. Rottenbohm, Thematisches Verzeichniß der Werke von L. v. Beethoven, S. 191).

Bei dieser Gelegenheit sei noch ein anderer kleiner Nachtrag gestattet. Das allbekannte: „Du, du liegst mir im Herzen“ ist im „Niederbuche“ mit der Zeitbestimmung „Um 1820“ versehen worden, ein Verfasser war bis jetzt nicht nachzuweisen. Wie aber aus Eckermanns Gesprächen mit Goethe hervorgeht, wurde es 1828 von Tirolern gesungen, die damals in Deutschland herumzogen und unter anderm auch in Weimar Konzert gaben. Wahrscheinlich also war es damals neu und ist tirolischen Ursprunges.

Leipzig.

G. W.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig.